VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Güssing

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.04.2024

01. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers im Bezirk Güssing

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 30.04.2024, betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers im Verwaltungsbezirk Güssing

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer von Waldflächen im politischen Bezirk Güssing sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Borkenkäfern hin zu kontrollieren, so dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.

§ 2

- (1) Die Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich und unbeschadet einer bescheidmäßigen Vorschreibung in Angriff zu nehmen und abzuschließen.
- (2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (3) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen immer, nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind sofort nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmengen der Bezirkshauptmannschaft Güssing zu melden.
- (4) Gefälltes Holz ist, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wird, bekämpfungstechnisch zu behandeln. Bekämpfungstechnische Behandlungs-weisen des Holzes sind das Entrinden, das Einwässern oder Beregnen, das Zerkleinern, der Einsatz von forstlichen Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe der Vorschreibungen des Zulassungsbescheides. Solange die Gefahr der Massenvermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht, sind bekämpfungstechnische Behandlungsweisen neben- oder nacheinander oder wiederholt anzuwenden.

(5) Wird Holz, das von Forstschädlingen befallen oder bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einem zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht, ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art und Umfang der Ladung spätestens bei Ankunft im Empfangsbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Zwischenlagerung des Holzes ist verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Güssing in Kraft und tritt am 31. Oktober 2024 außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 des Forstgesetzes 1975 in der geltenden Fassung geahndet.

Güssing, am 30. April 2024 Die Bezirkshauptfrau: Mag. Dr. Nicole Wild, MBA